

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl

Datum
29.11.2016

Anordnung des Landrates zur Übernahme von Aufgaben der Polizei durch das Ordnungsamt
Anfrage der SPD-Fraktion, DS-Nr. 16/0463, vom 28.11.2016

Beratungsfolge
Rat

Sitzungstermin
07.12.2016

Behandlung
öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt

Frage 1:

Wie erfolgte die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Ordnungsamt bisher?

Antwort:

Außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung wurden/werden Aufgaben, die im originärem Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörde liegen, von der eigens hierfür bestehenden Rufbereitschaft wahrgenommen. Es handelt sich um folgende Aufgaben:

- Einweisungen nach §§ 12, 14 PsychKG
- Maßnahmen nach § 54 IfSG
- Maßnahmen bei Öl- und Giftunfälle gem. § 18 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 OBG
- Umweltschutzmaßnahmen in Verbindung mit §§ 324 ff. StGB
- Verkehrssicherung nach der StVO
- Maßnahmen bei Katastrophenschutz/Feuer

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

- Maßnahmen bei Altlasten
- Allgemeine Gefahrenabwehr gem. §§ 1 in Verbindung mit 14 OBG bei Gefahr in Verzug

Je nach Fallgestaltung erfolgt zum Eigenschutz über die Leitstelle eine Hinzuziehung der Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe, insbesondere dann, wenn nach Einschätzung der Lage eine Bedrohung für Leib und Leben der in der Rufbereitschaft eingesetzten Mitarbeiter/innen zu befürchten ist.

Darüber hinaus erfolgte die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar durch die Polizei auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NW, wonach die Polizei in eigener Zuständigkeit handelt, wenn ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 OBG NW Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Frage 2:

Welche Position vertritt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat in dieser Angelegenheit?

Antwort:

In einem Schreiben vom 03.11.16 wurde dem Landrat (Kreispolizeibehörde) mitgeteilt, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NW die Polizei in eigener Zuständigkeit handelt, wenn ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 OBG NW Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Frage 3:

Welche personellen Kapazitäten werden aus Sicht der Verwaltung im Bereich des Ordnungsamtes benötigt, um die Folgen der Anordnung des Landrates in Sankt Augustin umzusetzen?

Antwort:

Es wäre die Einrichtung eines entsprechend ausgerüsteten Ordnungsaußendienstes - vergleichbar den Städten Siegburg oder Bonn - erforderlich. Im Wechseldienst wären jeweils 2 entsprechend ausgebildete Vollzugskräfte vorzuhalten. Die umfangreiche Erarbeitung einer Konzeption mit Darstellung der hierfür konkret erforderlichen Ressourcen ist bislang nicht erfolgt.

Frage 4:

Welche Schulungsmaßnahmen in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamts notwendig, um den Anforderungen gerecht zu werden?

Antwort:

Mit dem vorhandenen Personal (2 Ermittler im Außendienst sowie 2 Mitarbeiter "sauberes Sankt Augustin" - geringfügig beschäftigt) lässt sich dies nicht verwirklichen. Im Übrigen siehe Beantwortung zu 3.).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher